

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sinaki GmbH, Seerosenstraße 47, 38446 Wolfsburg, Deutschland,
Stand 11.06.2017

1. Allgemeines

1.1. Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere kaufwerklieferungs- und werkvertragliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich Installations-, Montage- und Serviceleistungen sowie Beratungs- und sonstige Nebenleistungen (nachfolgend die „Lieferung/-en“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Lieferbedingungen“). Von diesen Lieferbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder diese Lieferbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Solche Bedingungen erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht widersprechen oder Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

1.2 „**Verbraucher**“ im Sinne dieser Lieferbedingungen sind gemäß §13 BGB natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. „**Unternehmer**“ im Sinne dieser Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften gemäß §14 BGB, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Für Unternehmer gilt zusätzlich: Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle unsere zukünftigen Lieferungen für den Besteller.

1.4 Etwaige AGB des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, wenn Sinaki nicht ihrer Einbeziehung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere gilt die vorbehaltlose Durchführung des Vertrages nicht als Zustimmung der Einbeziehung der AGB des Kunden. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich der Änderung widerspricht. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an Sinaki absenden.

2. Vertragstypen

2.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen Sinaki und dem Kunden. Für folgende Verträge bestehen innerhalb dieser AGB besondere Bestimmungen.

Kaufverträge nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in Teil A dieser AGB, soweit die gekauften Kaufgegenstände auch durch Sinaki oder von Sinaki beauftragte Dritte montiert werden, gelten ergänzend die Bestimmungen für **Werkverträge** gemäß Teil B dieser AGB.

2.2 Die allgemeinen Bestimmungen nach Teil A und Teil C dieser AGB gelten für alle mit Sinaki geschlossenen Vertragstypen.

3. Vertragsschluss

Angebote sind grundsätzlich freibleibend. An individuell gestaltete Angebote ist Sinaki maximal 4 Wochen gebunden. Ein Vertragsschluss kommt bei Angebot durch den Kunden, an das er ebenfalls 4 Wochen gebunden ist, erst mit schriftlicher Annahme durch Sinaki zustande.

4. Zahlungen von Rechnungen, Zahlungsverzug

4.1 Sinaki stellt dem Kunden über die Leistung eine Rechnung aus, die die jeweils zur Zeit der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer aufweist.

4.2 Die Zahlungen an Sinaki erfolgen im Voraus der erbrachten Leistung in einem Umfang von 75 % der Gesamtsumme. Der restliche Betrag erfolgt nach Abnahme der erbrachten Leistung.

4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges eines Kunden, der Unternehmer ist, ist Sinaki dazu berechtigt, Verzugszinsen von 10 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges eines Kunden, der Verbraucher ist, ist Sinaki berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als 5 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) ist. Sinaki ist berechtigt, höhere Verzugszinsen zu verlangen, soweit deren Höhe nachgewiesen ist.

5. Allgemeine Regelungen

5.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum von Sinaki, bis der Kunde sämtliche aus den Geschäftsbedingungen resultierenden Ansprüche erfüllt hat.

5.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Gegenstände untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Sinaki unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.3 Der Kunde verwahrt im Eigentum von Sinaki stehende Gegenstände unentgeltlich für Sinaki.

5.4 Auf Verlangen hat der Kunde Sinaki nach ihrer Wahl eine ausreichende Sicherheit zu stellen oder Vorauszahlungen zu erbringen.

6. Liefer- und Montagefristen und Verzug

6.1 Sinaki ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und entsprechende zu berechnen, sofern dem Kunden dies zumutbar ist.

6.2 Sinaki kann Abschlagszahlungen verlangen und die Fortführung der Arbeiten von deren Ausgleich abhängig machen.

6.3 Termine und Fristen sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6.4 Wenn Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, weil der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht vorgenommen hat, verlängern sich die Fristen entsprechend.

6.5 Sinaki haftet nach den gesetzlichen Regelungen, sofern der Verzug auf einer von Sinaki zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. In den Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von Sinaki für Schadenersatz neben der Leistung und den Schadenersatz statt der Leistung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

6.6 Sofern Sinaki die vertraglich geschuldete Leistung wegen Lieferproblemen ihrer Zulieferer nicht erbringen kann, ist sie berechtigt, qualitativ und preislich adäquate anderweitig beziehbare Komponenten zu liefern. Sinaki ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren und etwaige Überzahlungen zu erstatten. Für den Fall der Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung ist Sinaki berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Schadensersatzansprüche

In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Sinaki Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur

7.1 bei Vorsatz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Sinaki eine Garantie übernommen hat in voller Höhe

7.2 wenn der Kunde Verbraucher ist, auch bei grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;

7.3 wenn der Kunde Unternehmer ist, bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Sinaki verursacht wurde

7.4 bei einfacher Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die Pflicht verhindert werden sollte.

7.5 Für alle Ansprüche gegen Sinaki auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung gilt – außer in den Fällen

unbeschränkter Haftung – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in §199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit dem in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Hochfristen ein.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Sinaki-Verkaufsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der mitzuteilen, dass die Verkäuferin noch Abhilfe schaffen kann. Versäumt der Unternehmer die Rüge, verliert er etwaige Gewährleistungsrechte. Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung in jeglicher Hinsicht möglichst nahe kommt.

Teil A. Besondere Bedingungen für Kaufverträge

1. Gefahrübergang

1.1 Unternehmer: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Unternehmer über, wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

1.2 Verbraucher: Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Übergabe der Ware über.

2. Haftung für Sachmangel

2.1 Alle diejenigen Gegenstände unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2.1.1 Es bestehen keine Mangelansprüche, soweit es sich lediglich um eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache handelt.

2.1.2 Es bestehen keine Mangelansprüche bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, Blitzschlags, Überspannung oder anderer äußerer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

2.2 Regelungen für Verbraucher

2.2.1 Der Verbraucher hat die erhaltene Ware unverzüglich auf Fehler zu kontrollieren und innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen.

2.2.2 Mangelansprüche des Verbrauchers verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 2 Jahren nach Tag der Ablieferung der Sache an gerechnet, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend Fristen vor.

2.2.3 Der Verbraucher kann bei Vorliegen eines Mangels zunächst nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen.

2.3 Regelungen für Unternehmer

2.3.1 Unternehmer haben die erhaltene Ware unverzüglich auf Fehler zu prüfen und der Verkäuferin schriftlich und spezifiziert mitzuteilen. Die Rügefrist des § 377 HGB beträgt in diesem Falle 5 Werktage. Diese Frist gilt nicht für versteckte Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden. Die Rügen sind so rechtzeitig vor einer Be- und Verarbeitung

2.3.2 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr vom Tag der Ablieferung an gerechnet. Dies gilt nicht in Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

2.3.3 Wenn der Kaufgegenstand innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweist, dessen Ursache bereits bei Gefahrübergang gegeben war, ist Sinaki nach ihrer Wahl verpflichtet, unentgeltlich nachzubessern oder einen neuen Kaufgegenstand zu liefern.

2.3.4 Soweit eine Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen ist, hat der Unternehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

Teil B – Werkverträge

1. Leistungen von Sinaki

1.1 Sinaki verpflichtet sich, die vom Kunden bereitgestellten Komponenten betriebsfertig und vertragsgerecht zu montieren.

1.2 Sinaki ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages dritter zu bedienen.

2. Voraussetzungen für die Montageleistung

2.1 Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

2.2 Voraussetzung für die betriebsfertige Montage des Werkgegenstandes ist das Vorliegen der vertraglich festgelegten baulichen Erfordernisse für die Anlagemontage.

2.3 Der Kunde gestattet Sinaki und ihren Erfüllungsgehilfen uneingeschränkter Zugang zu dem Montageplatz, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

2.4 Der Kunde sichert zu, dass eine etwaig notwendige, zur Montage des jeweiligen Werkgegenstandes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige der zuständigen Baubehörde erfolgt ist, und etwaige sonstige öffentlich-rechtliche Gestattungen eingeholt worden sind.

3. Abnahme

3.1 Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfähiger Montage des Werkgegenstandes.

3.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Sinaki kann sich bei der Abnahme und Unterzeichnung des

Abnahmeprotokolls von einem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen.

3.3 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde den Werkgegenstand nicht innerhalb einer von ihm von Sinaki gesetzten Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Ferner gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde den Werkgegenstand in Gebrauch nimmt.

4. Gewährleistungsrechte

4.1 Der Kunde hat Sachmängel gegenüber Sinaki unverzüglich zu rügen.

4.2 Zeigt sich nach der Abnahme ein Mangel an der Installation des Werkgegenstandes, ist Sinaki zunächst zur Nachbesserung oder Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.

4.3 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Nacherfüllung kann der Kunde nach Setzen einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen reduzieren.

4.4 Mängelansprüche liegen nicht vor, soweit es sich lediglich um eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürliche Abnutzung oder Schäden handelt, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, Blitzschlags, Überspannung oder anderer äußerer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

4.5 Während der Gewährleistungsfrist darf der Werkgegenstand nur durch qualifizierte Fachleute gewartet und instandgehalten werden. Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu der Anlage haben.

Teil C – Schlussbestimmungen

1.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig Braunschweig. Dennoch ist Sinaki berechtigt, bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gerichts zu klagen.

1.2 Für Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ausschließlich der Schriftform.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag einschließlich dieser Bedingungen im Übrigen wirksam.